

Besprechungen = Comptes rendus

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **5 (1925)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen — Comptes rendus.

P. J. GUMY. *Regeste de l'abbaye de Hauterive de l'ordre de Citeaux depuis sa fondation en 1138 jusqu'à la résignation de l'abbé d'Affry 1449*. Fribourg, Suisse, Imprimerie de l'oeuvre de Saint-Paul, 1923. Quart, XXI—1103 Seiten.

Ungefähr 6 km südlich von Freiburg i. Ue. liegt anmutig im tief eingeschnittenen Tal der Saane das einstige Zisterzienserkloster Altenrif (Alteripe). Der Kunsthistoriker wird bei einem Besuch in der Zähringerstadt nicht verfehlen, auch Kirche und Kreuzgang von Hauterive zu besichtigen, welche der Kanton Freiburg in den letzten Jahrzehnten mit Hilfe des Bundes einer glücklichen Renovation unterzogen hat.

Diese ehrwürdige Abtei wurde kaum 20 Jahre vor der Stadt Freiburg gegründet und nach dem Sonderbundskrieg (Mai 1848) durch die damalige radikale Regierung des Kantons aufgehoben. Ihre Schicksale waren bis in die Neuzeit eng mit jenen der Stadt und Republik Freiburg verknüpft, weshalb die Urkunden dieses Gotteshauses einen besondern Wert für die Landesgeschichte besitzen. Bislam waren aber nur wenige derselben in diplomatischen Sammlungen veröffentlicht worden; die meisten lagen noch im Dunkel der Archive.

Der unweit von Hauterive aufgewachsene Kapuzinerpater Justin Gumy, jetzt Bischof von Port Victoria auf den Seychellen, hat endlich einem weitem Interessenkreis den Inhalt und Fundort aller ihm bekannt gewordenen Urkunden von der Gründung des Klosters (1138) bis zum Ende der Regierung des Abtes Peter d'Affry (August 1449), 2263 Nummern auf 799 Seiten, bekannt gemacht. Das Werk reicht somit bis zu jener Zeit, wo die Urkunden als Geschichtsquellen an Bedeutung verlieren und durch Chroniken, Korrespondenzen und Protokolle ersetzt werden.

Darum hatten die Historiker, besonders jene, welche sich mit der romanischen Westschweiz beschäftigen, das Erscheinen dieses Werkes lebhaft begrüßt; aber auch die Philologen griffen mit Freude nach den Regesten von Hauterive, zumal die Vorrede versicherte, die Eigennamen wären, « à part quelques rares exceptions », in der Schreibweise der Originalien wiedergegeben.

Leider sind diese « seltenen Ausnahmen » recht zahlreich. Auch sonst weist das Werk einige Mängel auf, welche in den Zeitverhältnissen und in den Amtsgeschäften des Verfassers eine Entschuldigung finden.

In den ersten Zeiten ihres Bestandes erhielt die Abtei Altenrif zahlreiche Schenkungen. Diejenigen, welche dem Kloster im 12. und im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts gemacht wurden, finden sich zum Teil auf den ersten zwei Blättern einer Biblia sacra von Hauterive, saec. XII, jetzt in der Kantonsbibliothek Freiburg, meistens aber im Liber donationum Alteripe, saec. XII und XIII. Diese Stücke und noch einige, deren ältere Vorlagen unbekannt sind, hatte J. Gremaud in Archives de la société d'histoire du Canton de Fribourg 6 (1899), I—VI und 1—168 nach früheren Abschriften, besonders nach einer im Jahre 1478 von Carementrant hergestellten Kopie veröffentlicht. Das Original des Liber donationum war im 19. Jahrhundert verschwunden, und erst, als Gremaud seine Arbeit abgeschlossen hatte, vernahm man in Freiburg [Neues Archiv 22 (1897) 692], daß es K. Hampe in Cheltenham wiedergefunden hatte. Später kam es an die Staatsbibliothek nach Berlin, wo sich die Kantonsbibliothek Freiburg eine photographische Kopie herstellen ließ.

Als P. Gumy am Ausgang des vorigen Jahrhunderts die Ausarbeitung der Regesten unternahm, war ihm das Original des LD., (so kürze ich Liber donationum), noch nicht zugänglich; darum hatte er seiner Arbeit die Ausgabe von Gremaud zu Grunde gelegt; später, als Missionär und Guardian, hatte er nicht mehr Zeit gefunden, diesen Teil seiner Arbeit entsprechend durchzusehen. Darum gibt er als Fundort nur den « Lib. don. » an mit der Nummer der Ausgabe von Gremaud, ohne auf den ältern Fundort in der Biblia sacra oder im Original des LD. hinzuweisen. Es ist hier nicht der Ort, all diese Angaben zu ergänzen; doch sei summarisch erwähnt, daß sich die Nummern der Ausgabe Gremaud 2—8, 10—12, 14, 15bis—20, 31—34, 35bis—36, 37, 39, 144bis und 209bis in der Biblia sacra; 1, 9, 51—307 im LD. finden; die ältere Quelle der übrigen: 13, 15, 21—30, 35, 36bis, 38, 39bis—50 unbekannt ist. [Gremaud sagt allerdings, Arch. de la soc. d'hist. de Fribourg 6 (1899), p. V, es seien trois feuillets der BS. (Kürzung für Biblia sacra) mit Donationen beschrieben; ich konnte indes nur zwei Blätter finden. Mehr kennt übrigens auch die der Photographie des LD. beiliegende Konkordanztafel, welcher obige Angaben entnommen sind, nicht.]

Aus dem schon erwähnten Grunde ist auch die **Wiedergabe der Eigennamen** oft unrichtig. So sind z. B. in Nr. 2 (Schenkungsurkunde Heinrichs IV. an den Grafen Cono vom Jahre 1082) drei Namen zu verbessern. Castrum Arc on c i a c u m cum ipsa villa in pago, qui dicitur O h t l a n n e n, in comitatu Tirensi, et villam F a v e r n e i n et Salam ... anno ordinationis d. H. j. r. i. XXVIII (nicht XXVIII). [Die photographische Wiedergabe dieses Diploms findet sich in Arch. de la soc. d'hist. de Fribourg 12 (1918), 161.] Der Name « O h t l a n n e n » verdient um so mehr Beachtung, als er die älteste Form von « Uechtland » darstellte. (Vgl. G. Schnürer in Z. f. schweiz. Gesch. 3 (1924), 210 f.) Das im LD. und J. U. Hubschmied in Z. f. deutsche Mundarten 19 (1924), 169 ff. vor dieser Ur-

kunde stehende Wort *Cesar* ist zweifellos, wie schon G. Schnürer, Arch. de la soc. d'hist. de Fribourg 18, 164 annahm, einem Mißverständnis des Kopisten zuzuschreiben, welcher das zu Anfang der Kaiserurkunden in der Form eines verzierten Maiuskel-C stehende Chrismon [siehe die Diplome Heinrichs III. vom Jahre 1053 und Konrads III. vom Jahre 1139 bei F. Steffens, Lat. Paläographie, 2. Aufl., Trier 1909, Taf. 72 und 82] falsch aufgelöst hatte. Ein Vergleich mit der ersten Kolonne der BS. erklärt das Wort *n̄n̄no*, das so oft den Scharfsinn der Forscher beschäftigt hat. Es steht, wie schon Hampe, Neues Archiv 22, 692, vermutet hatte, für *domino*, das später zu *domno* und dann zu *donno* geworden war. So steht auch im ersten Stück der BS. *donni* Guidonis (2 mal) und weiter unten in einem andern Stück *donno* Guilelmo. Hier soll es dementsprechend heißen *donno* Cononi¹. Diese Urkunde findet sich im LD. p. 8—11. Außer der schon erwähnten Literatur ist noch zu verzeichnen Anz. f. schw. Gesch. 1, 229—31, 246—50; 2, 217—19, 230—35; 5, 83.

In Nr. 4 hat die BS. fol. 1, col. 1 *Cheineis* (nicht *Cheneis*) und *Nuruolz* (nicht *Nuruols*), außerdem stehen die Zeugen *Uldricus et Joranus* ... vor *Cono de Porta et Cono de Favarnie*. Es mag überdies erwähnt werden, daß hier *de Escuvilens* geschrieben wurde, während z. B. in der Bestätigungsurkunde des Bischofs Guido von Lausanne (Nr. 33) regelmäßig *de Scuvillens* steht, was aus dem Regest nicht ersichtlich ist.

In den Nr. 5, 13, 28, 32 etc. steht *Favarnie* (nicht *Favernie*); in Nr. 14, LD. p. 1, *Chebri* (nicht *Cherbi*); in Nr. 23 und 24, LD. p. 1 und 2, *Emerradus* (nicht *Emmerardus*); in Nr. 26, LD. p. 6, *Alamannus* (nicht *Alammanus*) und in Nr. 32, LD. p. 73, *Daselei* (nicht *Dasalei*).

Im Regest Nr. 10 der Bestätigungsurkunde des Bischofs Guido von Lausanne, wie auch in andern, z. B. 19 und 33 etc., vermißt man die **Übersichtlichkeit**, welche durch die passende Nummerierung der bestätigten Schenkungen und entsprechende Absätze hätte erreicht werden können. Von Vorteil wäre es auch gewesen, wenn der Autor zu Beginn eines jeden Regests den Namen des Ausstellers durch Sperrdruck hervorgehoben hätte. In diesem Regest wurde nicht verzeichnet, daß Wilhelm seinen Leuten gestattet, mit all ihrem Vermögen und Eigengut in die Abtei einzutreten, ein Punkt, der meines Wissens auch in frühern Urkunden nicht erwähnt wurde. Im Original steht immer *Wilelmus* (nicht *Willelmus*), *Wilancus* (nie *Wilencus*), *Uldricus de Nuerus* (nicht *Aldricus*), *Daselejo* (nicht *Deselejo*), *Escuvillens* (immer mit Doppel-ll, aber bald mit, bald ohne prosthetisches -e, z. B. *de escuvillens*, *apud escuvillens*,

¹ Diese Verschreibung von *nonno* für *donno* mochte dem Kopisten unter dem Einfluß des fast synonymen *nonnus* (siehe dieses Wort bei Ducange, Glossarium mediae et infinae latinitatis) in die Feder geflossen sein.

de scuvillens), Donperre für Dompierre und immer s. Sufforianum für St.-Saphorin. Als Fundort ist zu ergänzen ACF. Haut. I. 1.

In Nr. 19 hat das erhaltene Vidimus (das Original ist verloren) mut iublous (nicht Mutinblous); auf dem u fehlt wohl das Kürzungszeichen für n, was sich aus BS. fol. 1, col. 1: in monte iublior, und aus der Bestätigungsurkunde Nr. 33: monte iublors zu ergeben scheint. Hier ist im Regest die Schenkung von 12 der Kirche von Scuvillens gehörigen Joch Land nicht verzeichnet (wohl aber in Nr. 10).

Im Regest Nr. 33 fehlt der Name des Adressaten Abt Girardus de Altaripa, wie auch die Bestätigung der Schenkung des Turumbertus (Nr. 16, wo unten ebenfalls nicht vermerkt ist, daß sie durch Bischof Guido am 21. März 1143 bestätigt worden). Die Form Wldricus für Uldricus entspricht dem Original, dagegen befindet sich unter Zeugen der letzten Schenkung Siginannus (nicht Signiannus) de Juvisei.

Nr. 42. Im LD., p. 26, steht immer Espindes (nie Ispendes); unter den Zeugen der ersten Schenkung werden erwähnt: Renbaldus (nicht Reinbaldus), ... Ascelinus (nicht Ancelinus), unter den Zeugen der letzten Schenkung Rodulphus de Reere (nicht Rere).

In Nr. 85, LD., steht immer Spindes für Ependes, ferner Reinbaldus (nicht Reinaldus), Arcuncie (nicht Arconcie).

Sehr wichtig zur Bestimmung der Zeit, in der Freiburg gegründet wurde, ist Nr. 95, BS. fol. IV, col. 2; denn hier wird zur Zeit des Abtes Poncius (1162) Anselmus (nicht Aselmus) dal Fribor erwähnt. P. de Zurich fand hier ein wichtiges Argument, die Gründung der Stadt Freiburg in die Fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts zu verlegen (Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Soc. d'hist. de Fribourg in Avenches am 29. Juni 1922, welcher demnächst sehr erweitert in Memoires et doc. de la Suisse rom. erscheinen soll). Die dem Regest als Anmerkungen beigefügten Lesarten der Abschrift von Carementrant finden sich nicht in der BS.; hingegen steht hier Cheineis (nicht Cheneis).

Nr. 101 gibt das Regest einer Bestätigungsurkunde des Bischofs Landericus von Lausanne vom Jahre 1162—63. Hier ist ein Satz ungenau: Agnes, die Schwester des Petrus von Gruyère, bestätigt diese Übereinkunft (hanc pacem, nicht ce don); unter den Zeugen steht Gislemarus de Asnens (nicht Gillemarus). Eine photographische Wiedergabe der Urkunde findet sich bei F. Steffens, Lat. Paläographie, 2. Aufl., Trier 1909, Taf. 85.

Auch für die nachfolgenden Perioden standen dem Verfasser Transkriptionen von Gremaud zur Verfügung, die sich im Kantonsarchiv von Freiburg befinden. Da scheinen die Regesten besser zu sein, doch sind auch dort Verlesungen und Ungenauigkeiten nicht immer ganz ausgeschlossen.

So wurde z. B. in Nr. 714 nicht abgemacht, daß « durant toute la semaine un pain sera donné à la communauté », sondern, daß « am Montag

einer jeden Woche den Armen an der Pforte (der Maigrauge) ein Klosterbrot ausgeteilt werde». Die beiden Mühlen lagen in Galtherron (nicht Galteron)². Der Fundort, Arch. Maigrauge n. 37 et 38, ist richtig angegeben. Es wäre aber nicht uninteressant, zu bemerken, daß beides von der gleichen Hand geschriebene Originalurkunden sind. N. 37 ist etwas kleiner und hat noch beide Siegel, doch ist auch hier nur dasjenige der Äbtissin unversehrt erhalten.

Zusammenfassend müssen wir sagen, daß Mgr. Gummy, trotz der hier besprochenen Mängel, welche einer so mühevollen und wiederholt unterbrochenen Arbeit nur allzu leicht unterlaufen, durch dieses Werk sich ein wirkliches Verdienst um die Geschichte seines schönen Heimatkantons erworben hat.

Um den umfangreichen Band recht brauchbar zu gestalten, hat ihm der Unterarchivar G. Corpataux von Freiburg auf 291 Seiten ein ausführliches Personen- und Sachregister beigelegt, das einerseits ein leichtes Auffinden gesuchter Namen und andererseits ein rasches Identifizieren unbekannter Bezeichnungen ermöglicht. Den Regesten hat Herr Corpataux auch eine kurze Geschichte von Hauterive und ansehnliche bibliographische Notizen vorausgeschickt. Wir bedauern nur, daß er den Namen der Äbte nicht deren Regierungszeit in Klammern beigelegt und die Literaturangaben in chronologischer, statt in alphabetischer Reihenfolge angelegt hat³.

Doch das sind nur noch Kleinigkeiten. Der Kanton, welcher die Drucklegung des Werkes auf sich genommen, hat dadurch ein anerkennenswertes Gegenstück geschaffen zur pietätvollen Renovation der baugeschichtlich so anregenden Kirche und Kreuzgang von Hauterive.

Altdorf.

P. Gall Jecker, O. S. B.

Registres du Conseil de Genève publiés par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève. Tome IX: du 3 juillet 1520 au 3 février 1525 (vol. 19 à 21). Publié par les soins de Emile Rivoire et Victor van Berchem, Genève, au siège de la Société, 12, rue Calvin, VIII, 556 p. in 8^o.

Avec une régularité impressionnante, en un temps qui oppose tant d'obstacles à des publications d'une pareille envergure, la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève fait paraître un nouveau tome des Registres du Conseil, le neuvième depuis vingt-cinq ans qu'elle s'est attelée à cette grande et coûteuse entreprise. Publiés par les soins de MM. E. Rivoire et V. van Berchem, les deux plus anciens et réguliers ouvriers de cette oeuvre imposante qui depuis le début y ont consacré avec une ténacité inlassable une grande partie de leur temps et de leurs forces, alors que

² Siehe über dieses Wort und anderes P. Aebischer in *Annales Fribourgeoises* 12 (1924), 44—47.

³ Fügen wir noch bei, daß G. Corpataux auf 10 Seiten Korrekturen noch manche Verlesung und Ungenauigkeit des Autors richtiggestellt hat.

disparaissaient les uns après les autres les collaborateurs¹ qu'ils s'étaient acquis, et copiés en grande partie par M. Ch. Roch, sous-archiviste d'Etat, les textes offerts ainsi aux chercheurs se présentent avec toutes les garanties souhaitables de scrupuleuse fidélité. Aucune modification n'a été apportée aux méthodes et à la disposition qui ont déjà été appréciées, ici même, dans de précédents comptes rendus; il n'y a donc pas lieu d'en redire les qualités de clarté. Parmi les notes d'un intérêt particulier, je signale seulement celle de la p. 113 sur ce qu'il advint de la tête de Berthelier après son exécution; je rappelle aussi l'index des noms et des choses, qui, par sa richesse et ses traductions, peut servir de dictionnaire pour le latin, comme de guide sur les moeurs de ce temps.

Il ne peut être question ici d'examiner en détail tout ce que ce volume apporte d'inédit à l'étude de cette époque. Signalons seulement qu'en ces années 1520 à 1525 il est intéressant de rechercher les premières manifestations, peu nombreuses du reste, des idées réformées (cf. entre autres, p. 483, la note additionnelle relative à la sottie jouée le dimanche 21 février 1524); faut-il voir l'influence d'un mouvement d'hostilité au clergé, donc d'abandon des observances et scrupules religieux, dans ces magasins ouverts en un dimanche particulièrement solennel, ce qui provoque du reste «un murmure considérable» (p. 274)?

Mais à côté de l'histoire des moeurs, pour laquelle ces registres peuvent fournir une si abondante moisson de renseignements, c'est naturellement pour l'histoire de la cité de Genève que ce volume présente le plus d'intérêt. Entre le mouvement eidguenot des années 1515 à 1519, noyé dans le sang de Berthelier, et l'alliance de 1526 avec Fribourg, qui rattachera définitivement Genève aux Ligues Suisses, ces cinq années constituent une période de crise intérieure en même temps que de recueillement. A peu près livrés à leurs propres forces — Fribourg et Berne ne se préoccupent d'eux que de loin et leurs propres politiques sont trop différentes l'une de l'autre pour qu'il en résulte un réel encouragement au parti eidguenot — les Genevois sont amenés à décider eux-mêmes de leur destinée, sans appui extérieur assuré. Le tome IX des *Registres* nous permet de suivre les oscillations qui en résultent dans leur politique en face de Charles III de Savoie et de ses empiètements méthodiques et constants sur les franchises des citoyens et la souveraineté épiscopale, comme en face de Pierre de la Baume, le nouvel évêque, qui n'est pas sans doute, comme son prédécesseur, une créature et un

¹ Il est impossible de ne pas rappeler en passant le soin minutieux que M. Th. Dufour, décédé peu après la publication du Tome VIII dont il avait été l'annotateur, avait apporté à l'*errata* des huit premiers volumes; c'est comme s'il avait pressenti que le dernier moment était venu pour lui de faire bénéficier cette oeuvre à laquelle il s'était toujours intéressé sans y participer activement, de tous les services que son attention constamment en éveil et son exactitude méticuleuse lui permettaient, à lui spécialement, de rendre.

comparse du duc, mais qui n'a pas non plus envers les actes agressifs de celui-ci, l'attitude indépendante et courageuse que son rôle de prince-évêque lui imposait.

Les registres publiés n'évoquent naturellement qu'une partie des incidents multiples qui font la trame de ces années si importantes et décisives, après lesquelles la majorité des Genevois, sous l'effet des mesures de violence du duc, en particulier l'arrestation illégale et l'exécution criminelle de Lévrier, rompirent peu à peu leurs attaches savoyardes et entrèrent résolument dans l'orbite de la politique démocratique des cantons suisses; il faut, pour étudier ces événements et en voir tous les aspects comme tous les détails, se servir des *Chroniques* de Bonivard, des *Matériaux pour l'Histoire de Genève* de Galiffe, etc. . . Il ne semble pas du reste que la confrontation des deux genres de documents doive obliger à corriger quoi que ce soit d'important aux jugements portés jusqu'ici sur les événements et les principales figures de cette période. Il est en revanche regrettable que l'on ait à se demander si les Archives d'Etat de Turin, qui n'ont pu être encore l'objet que « d'une rapide exploration », ne réserveront pas à l'historien impartial quelques surprises du genre de celles qu'a éprouvées récemment l'historien Romier pour le règne de Catherine de Médicis qu'on croyait pourtant si exactement connu, et il est à souhaiter que la Société d'Histoire de Genève en fera paraître sans trop tarder tout ce qui concerne les relations entre Genève et la Savoie au cours de ce demi-siècle décisif; les quelques emprunts que leur fait M. van Berchem dans ses annotations sont décidément trop succincts pour permettre d'apprécier à sa juste valeur le point de vue savoyard, et les extraits que contient son étude sur Lévrier prouvent combien en effet il y a encore de richesses enfouies dans ces Archives.

Mais pour le moment félicitons la Société genevoise de l'effort financier et scientifique remarquable dont ce tome IX est la preuve, et souhaitons-lui de pouvoir le continuer jusqu'au bout avec la même régularité et une égale perfection de fond et de forme.

L a u s a n n e.

D. L a s s e r r e.

OTTO TSCHUMI. *Die Vor- und Frühgeschichte des Oberaargaus* (Kt. Bern).

Neujahrsblätter der Literarischen Gesellschaft Bern. Bern 1924. Verlag A. Francke A.-G.

Auf der Unter- und Mittelstufe unserer Volksschulen wird heute mit Recht die eingehende Behandlung der engern Heimatgeschichte verlangt. Man sollte dies eigentlich als eine Selbstverständlichkeit ansehen, ist aber tatsächlich überrascht, wie wenig oft die Lehrer selber von der Vergangenheit ihres Wohnortes wissen. So groß der Reiz ist, die Heimatgeschichte selber zu erforschen, so ist dies eben doch nicht jedermanns Sache. Um so verdienstlicher ist es, wenn wissenschaftlich geschulte Männer sich nicht nur in die Probleme der europäischen Staatengeschichte vertiefen,

sondern auch Zeit und Lust haben, sich der oft sehr interessanten Lokalhistorie zu widmen. Leider kommt hiebei die Vor- und Frühgeschichte immer etwas zu kurz, weil entweder das betreffende Fundmaterial zu kärglich ist oder weil man die Urgeschichte in keinen Zusammenhang mit der Gegenwart bringen kann. Prof. Tschumi zeigt uns nun in seiner Schrift, die ihr Entstehen der Anregung aus Lehrerkreisen verdankt, wie sich die Vor- und Frühgeschichte einer abgegrenzten Landschaft behandeln läßt. Ähnliche Ziele hat ja seinerzeit auch Heierli mit seinen archäologischen Karten verfolgt. Eine solche Arbeit ist natürlich ohne tatkräftige Mitwirkung lokaler Interessenten kaum möglich. Vor allem waren es die Gemeindebehörden von Langenthal, die den Verfasser durch Subventionen für Ausgrabungen und zur Herstellung von Illustrationsmaterial unterstützten. Die Pläne und Skizzen stammen aus der Feder von Posthalter B. Moser in Diesbach bei Büren, eines eifrigen Forschers auf dem Gebiete der Urgeschichte.

In den allgemeinen, sehr klaren Betrachtungen über die verschiedenen Epochen der Vorgeschichte beschränkt sich Tschumi natürlich nicht auf den Oberaargau. Am Schlusse jedes Kapitels ist ein Verzeichnis der Einzel fundstellen der betreffenden Zeit beigefügt. So kann sich nun der Lehrer wie der Fachmann über Funde und Fundorte genau orientieren. Wichtig dürfte vor allem die Anregung sein, die von dem Werklein ausgeht, denn es liegen noch manche Geheimnisse im Boden begraben.

Eine gewaltige Arbeit steckt hinter der am Schlusse beigefügten gezeichneten Karte 1 : 100 000, auf der Brand-, Skelett-, Flach- und Tumuli gräber, Pfahlbauten, Erdburgen, römische Häuser, Schalensteine, Refugien und alle Einzelfunde eingezeichnet sind. Wir hätten hier allerdings lieber die farbige Markierung gesehen wie auf Heierlis Karten, um die verschiedenen Fundstellen auch auf der Karte zeitlich heimweisen zu können.

S e e n g e n.

R. B o s c h.

ANTON LARGIADÈR. *Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates*, in Festschrift für Paul Schweizer. Auch als Sonderdruck erschienen. 1922, 92 S.

Man sieht sofort: der Verfasser ist auf seinem Forschungsgebiete sehr bewandert. Er beherrscht das Feld ausgezeichnet. Diese Beherrschung verdankt er einer, 1920 erschienenen Studie, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit.

Schon der Titel ist gut gewählt. In der Tat können wir bei Territorialbildungen, wie sie für Zürich vorliegen, von Stadtstaaten sprechen. Denn Landeshoheit besitzt nur die Stadt selbst. Sie allein ist Trägerin jenes Hoheitsrechts, das wir heute Souveränität nennen, einer obersten Gewalt, die damals in eine Reihe von Einzelgewalten zerfiel. Es ist daher richtig, den Ausdruck Souveränität für jene Epoche der Territorialbildung (das 14. und 15. Jahrhundert) zu vermeiden. Souveränität ist ein einheitlicher Begriff. Landeshoheit oder Landesherrlichkeit dagegen bezeichnen

eine Summe oberster, staatlicher Befugnisse, die, juristisch zufällig, in ihrem Träger zusammenfließen. Und das war in Zürich und anderwärts, etwa in Stadtstaaten wie Bern und Luzern der Fall.

Im Mittelpunkt der landesherrlichen Rechte stand die hohe Gerichtsbarkeit, vor allem das Blutgericht. Wiederholt macht der Verfasser auf den Erwerb dieses Hoheitsrechts aufmerksam, so z. B. S. 13: Erwerb von Stock und Galgen in den Dörfern Fluntern, Rieden, Rüschtikon und Rüfers (Verleihung Kaiser Karls V. 1363). Zunächst erwarb der Propst von Zürich dort und an andern Orten das Blutgericht und aus der Darstellung L. geht deutlich hervor, wie die Stadt die größten Anstrengungen machte, allerorts den Propst zurückzudrängen und sich an seine Stelle zu setzen. Bisweilen hat es bis in das 18. Jahrhundert hinein gedauert, bis es der Stadt gelang, in den Besitz des Hochgerichts zu kommen, so in einigen Orten des Hegaus. Der Kampf, den Zürich um diese Gebiete zu führen hatte (S. 74 f.), zeigt, daß es für den Erwerb der Landeshoheit ganz gleichgültig war, ob man das Gebiet mit seinen Rechten zu Eigentum oder zu Lehen erhielt. 1770 erwarb Zürich die Landeshoheit über Dörfingen, Ramsen und Hemmishofen nur als ein Lehen. Auch als Pfandschaft konnte ein Territorium erworben werden. Ja, diese Territorialsatzung, wie der technische Ausdruck lautet, spielte in Zürich eine ganz besonders große Rolle. Die ökonomisch aufsteigende Stadt war in der Lage, die größern und kleinern Herren ihrer Umgebung « auszukaufen ». Denn in zahlreichen Fällen wurde die juristische Form der Verpfändung nur gewählt, um tatsächlich doch einen Kaufvertrag ins Leben zu rufen. Aber, soviel ich sehe, bringt L. kein Beispiel dafür, daß größere Pfandschaften wieder eingelöst worden wären, selbst da nicht, wo der Verpfänder sich das Recht vorbehielt, die Pfandschaft jederzeit wieder einzulösen (z. B. Österreich bei der Verpfändung der Vogteien Maschwanden und Horgen, S. 56 f.).

Neben dem Gebietserwerb fällt eine Vergrößerung anderer Art wesentlich in Betracht: die Gewinnung von Ausbürgern (S. 18 ff.). Ob freilich der Satz richtig ist: « man kann im Ausbürger- und Burgrechtswesen geradezu den Hauptgrund für die erfolgreiche Gebietspolitik der Schweizerstädte erblicken » (S. 18), erscheint mir zweifelhaft. Ich vermute, daß der Gebietserwerb zu Eigenschaft, zu Lehen und zu Pfand doch stärker eingewirkt hat. Jedenfalls darf der Verfasser das Privileg Karls IV. von 1362 (S. 20) nicht mit dem Ausbürgertum in Verbindung bringen. Es förderte einzig und allein das Zürcher Bürgertum, nicht das Pfahlbürgertum. Schon weil das Ausbürgertum regelmäßig persönlich war, so daß die Bürgerrechtseigenschaft mit dem Tode des Pfahlbürgers erlosch, konnte es nicht von so überragender Bedeutung gewesen sein. Eine besondere Studie darüber würde höhere Gewißheit schaffen. —

L. gliedert seine inhaltsreiche Forschung nach topographischen Gesichtspunkten. Er bespricht den Gebietserwerb nach den einzelnen Orten,

Ämtern, Vogteien, Gütern (treffliches Verzeichnis der Orte am Schlusse, S. 91 f.). Das ist methodisch zunächst sicher richtig und diese Sonderung des Materials ist sehr willkommen. Aber nun wäre es lehrreich, die Entstehung des Stadtstaates Zürich auch noch nach rechtsgeschichtlichen Grundsätzen zu untersuchen. Man wünscht noch zu erfahren: Was war im Einzelfalle der rechtliche Inhalt der erworbenen Vogtei? Worin bestand da und dort die verpfändete Gerichtsherrschaft? Auf welchen Titeln ruhte das Recht, Steuern einzutreiben, Kriegsdienste zu fordern u. s. w.? Es wäre hübsch, wenn unser Verfasser oder ein anderer Kundiger, auf Grund des reichlich zitierten Materials, auch diesen Fragen noch nachgehen würde.

B e r n.

H a n s F e h r.

GEORG HEDINGER, *Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen*. Diss. Bern 1922.

Die Arbeit krankt methodisch an einem schweren Fehler: sie ist weder eine Darstellung noch eine Forschung. Der Verfasser beschränkte sich leider nicht darauf, die aus den Quellen (z. T. sogar aus Archivalien) herausgearbeiteten Ergebnisse säuberlich zu berichten. Er kleidet diese Resultate in das Gewand allgemeiner rechtshistorischer Lehren ein und verwischt dadurch den Charakter einer Forscherarbeit. Man weiß häufig nicht: Wo übernimmt Hedinger einfach fremde (mehr oder weniger) gesicherte Behauptungen der Verfassungsgeschichte und wo fußt er auf selbst erarbeiteten Meinungen? Dieser Dualismus, der sich durch die ganze Studie hindurchzieht, schmälert erheblich ihren Wert. Verallgemeinerungen in einer solchen Quellenarbeit sind immer von Übel. Ein rechtzeitigiger Wink des Lehrers hätte hier Abhilfe schaffen können. Im übrigen ist die verfassungsgeschichtliche Literatur fleißig benützt. Zwei wichtige Werke konnte der Verfasser noch nicht verwerten: Hans Hirsch, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*, und Adolf Waas, *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit*, Teil I und II. Beide hätten ihm neue Gesichtspunkte für die Forschung erschlossen. Es ist bedauerlich, daß z. B. das Steuerrecht so gut wie keine Berücksichtigung fand (gelegentliche Äußerung darüber etwa S. 209).

Die Ergebnisse im allgemeinen lassen sich hören. Der Verfasser hat sie selbst am Schlusse seiner Arbeit gut zusammengestellt (S. 249 ff.), und Stutz hat in der Z. R. G.², B. 44, S. 381 f. darüber berichtet. Ich greife daher nur einiges heraus.

Prozeßgeschichtlich interessant ist die Urkunde von 1401. Sie bestimmt, daß es fernerhin nicht mehr mit Gott und der Gerechtigkeit vereinbart werden könne, daß einfach derjenige im Landgericht Recht behalte, der «mer lute dahin brunge, die yme helfen sweren, das derselbe dan das recht wider den andern behalte» (S. 65). Das bedeutet die Ablehnung des Beweises mit Eideshelfern. Die Zeit ist diesem rein formalen

Beweisverfahren nicht mehr günstig gesinnt. An Stelle des formellen Beweises tritt für den Richter die Pflicht, nach der materiellen Wahrheit zu fragen. Das ist der Sinn der Urkunde. Das ist die neue Pflicht, die den zwölf Richtern des Landgerichts auferlegt wird. Daß diese Neuerung aber zusammenhängt damit, daß das klettgauische Landgericht « mit römisch-rechtlich geschulten, gelehrten Berufsrichtern besetzt wurde » (so S. 66), ist ein phantasievoller Schluß des Verfassers.

Unrichtig ist die Behauptung, mit der Landgrafschaft habe der König dem Belehnten die Gerichtshoheit übertragen (S. 62). Das Festhalten an der Blutbannleihe (1431, S. 60) beweist deutlich, daß der König mit Energie die Entstehung der Gerichtshoheit des werdenden Landesherrn vermeiden wollte. Denn Gerichtshoheit bedeutet das Richten zu eigenem Recht. Solange aber der König die Blutbannleihe zu bewahren weiß, besteht die Abhängigkeit von der königlichen Gerichtshoheit fort und fort. Die Richter sind Belehnte des Königs, nicht Belehnte des Landesherrn. Bei der Entstehung der Landeshoheit spielt also gerade der Augenblick eine große Rolle, in dem sich die bloße Gerichtsbarkeit des Landesherrn in eine Gerichtshoheit umwandelt. Ja, man kann sogar sagen: Solange ein Territorialherr nicht zur Gerichtshoheit aufgestiegen ist, hat er keine volle landesherrliche Gewalt. In diesem Verstande besitzen also zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Grafen von Sulz, als Lehensträger des Klettgaus, keine volle Landeshoheit. -- Ein hübsches Beispiel bietet der Klettgau für ein Fahnenlehen, dessen Inhaber nicht Reichsfürst war. Das hebt der Verfasser S. 60 f. mit Nachdruck hervor. Das gleiche S. 101 für die Nellenburger in der Landgrafschaft Hegau. (Weshalb Hedinger den Schwerpunkt nach der schlechtern Ausgabe von Gengler und nicht nach Laßberg zitiert, weiß ich nicht.) —

Eine Fülle von interessantem Material bringt der Verfasser bei im Titel II: Die Exemptionen. Wir sehen, daß zum Teil auch kleinere Gebiete, wie Neunkirch und Hallau, eine vollkommene Exemption von der Landgrafschaft erzielt hatten, so daß sogar für solche Bezirke die Theorie von Glitsch keine Bestätigung findet. Die Verhältnisse des Klosters Reichenau, die sehr ausführlich behandelt sind, werden in der neuen Festschrift über die Reichenau eine weitere Klärung erfahren.

Ein höchst eigenartiges Gebilde ist die Munda am Randen. Mir scheint, daß sich die dortigen Verhältnisse des Jagdrechts und des Vogtgerichts nur erklären lassen, wenn man das Vorliegen von altem Königsgut annimmt. Darauf deutet auch das vom Verfasser angeführte königliche Privileg für den Wildbann von 1067 (S. 231). Es ist an der Zeit, daß wir der Geschichte des Königsgutes in der Schweiz viel energischer nachgehen, als bisher. Manche verfassungsgeschichtliche Einrichtung in dinglicher wie in persönlicher

Hinsicht wird sich nur aus der Eigenschaft eines Bezirkes als Königsgut begreifen lassen. Und ich vermute: Es gab in der alten Eidgenossenschaft weit mehr altes fränkisches und deutsches Königsgut, als wir heute annehmen.

B e r n.

H a n s F e h r.

Regesta Habsburgica. Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzoge von Österreich aus dem Hause Habsburg. Herausgegeben mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Wien vom Österr. Institut für Geschichtsforschung unter Leitung von Oswald Redlich. III. Abteilung: Die Regesten der Herzoge von Österreich sowie Friedrichs des Schönen als deutschen Königs von 1314—1330. Bearbeitet von Lothar Groß. Innsbruck 1924, Universitätsverlag Wagner, 4^o, 252 S.

Der vorliegende Band der *Regesta Habsburgica* ist nicht die unmittelbare Fortsetzung der 1905 von Harold Steinacker bearbeiteten habsburgischen Regesten bis 1281, denn die wichtige II. Abteilung, umfassend die Jahre 1281—1314 und redigiert von H. Steinacker und Otto Stowasser, wird erst später erscheinen¹. Sondern diese III. Abteilung enthält die Habsburger Regesten der Jahre 1314—1330, von der Königswahl Friedrichs des Schönen bis zu seinem Tod, etwas über 2000 Nummern, inbegriffen die von Ludwig dem Schönen in seiner Eigenschaft als König ausgestellten Urkunden, die dafür in der Neubearbeitung von J. F. Böhmers *Regesta Imperii* fehlen werden.

Auch dieser Band zeugt von der Sachkunde und Zuverlässigkeit, die wir bei den Publikationen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung gewohnt sind. Neben den Urkundenbüchern sind u. a. auch darstellende Werke, wie J. E. Kopp's Eidgenössische Bünde, Segessers Rechtsgeschichte u. s. w. erfolgreich ausgebeutet und manches halb vergessene, auf Nebenpfade verirrte Stück, für die Wissenschaft wie neu entdeckt worden. Die Zahl der erstmals bekannt gegebenen Dokumente kann, insbesondere für die Schweizergeschichte, bei einer seit hundert Jahren so lebhaft durchforschten Periode selbstverständlich keine große sein. Neben einem wertvollen Wiener Stück (dem bisher unbekanntem Wortlaut des Bündnisses zwischen Basel und Österreich vom Februar 1319, der 1345 dem Bunde Basels mit Zürich teilweise als Vorlage dient) und einigen

¹ Mit welcher Umsicht die II. Abteilung seit Jahren vorbereitet wird, zeigt die sorgfältige diplomatische Untersuchung des 1914 gefallenen Mitarbeiters I v o L u n t z: « Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich von 1273 bis 1298 » (mit drei Schrifttafeln), in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XXXVII, Innsbruck 1917, S. 411—478. Ein ausführliches Register über alle drei Abteilungen wird nach dem Erscheinen der Regesten 1281—1314 zur Publikation gelangen.

Innsbrucker, Konstanzer und Aarauer Dokumenten² stammen die für die Schweizergeschichte interessantesten Funde aus dem Staatsarchiv Turin und betreffen z. B. Mitgift und Morgengabe der savoyischen Gemahlin Herzog Leopolds I., für die eine Reihe habsburgischer Besitzungen in der Schweiz verpfändet wurden (Nr. 221, 224, 229, 283, 403, 424, 454, 461, 631, 656, 818, 1357). Leopolds wiederholte dringende Bitten um Auszahlung der Mitgift beweisen aufs neue die Geldnot der Habsburger zur Zeit des Morgartenkrieges, welche in diesem Regestenwerk auch durch die vielen damals erfolgten Verpfändungen österreichischer Rechte deutlich zu Tage tritt. Auch sonst werden manche Tatsachen der älteren Schweizergeschichte durch diese vom österreichischen Gesichtspunkte aus geordnete Übersicht der Quellen verständlicher. Die aus dem Turiner Stück Nr. 224 neu erkennbare absolute Herrschaft Österreichs auf der Walenseeroute (über das Tal von Glarus und über die Städte und Burgen Weesen, Windegg, Walenstadt und Gutenberg) verdeutlicht einen der Gründe, warum die Stadt Zürich, angewiesen auf die Routen Walensee-Septimer-Lombardei und Walensee-Arlberg-Brenner-Venedig, in jenen Jahrzehnten zu Österreich halten mußte. Bemerkenswert ist auch die ungewöhnlich weitreichende militärische Anspannung der habsburgischen Städte in der Schweiz, deren Fußvolk 1320 nach Speyer entboten wurde (974 und 986). Sogar gewisse Tatsachen der urschweizerischen Befreiungsgeschichte gewinnen, wenn man diese österreichische Urkundensammlung und die Regesten W. Oechslis nebeneinander liest, einen allgemeineren Hintergrund. Man weiß z. B., wie am 12. Mai 1322 die Landsgemeinde von Schwyz große Allmendteile veräußerte, um aus dem Erlös die Letzi zu Hauptsee (am Morgarten, dem Einfallstor von 1315) anzulegen (Oechslis, Regesten 625—628). Vergleicht man nun damit Regesta Habsburgica Nr. 1165—1167, die längst bekannten, aber nie so eindrucksvoll nebeneinander gerückten Dokumente von Bern und Solothurn von Mitte April 1322 und die Anwesenheit Herzog Leopolds zu Baden Anfang Mai, so wird klar: der Übergang der beiden

² Vollständigkeit des Materials freilich ist, wie der Herausgeber im Vorwort mit Recht bemerkt, gegenüber einer so großen, über weite Räume zerstruten Urkundenzahl fast unmöglich. So wird u. a. das Thurgauische Urkundenbuch, das erfreulicherweise in den letzten Jahren wieder rüstig vorwärts geschritten ist, nach gefälliger Mitteilung des thurgauischen Staatsarchivs neben vielen anderen Inedita auch zwei weitere österreichische Urkunden aus dem Jahre 1315 bringen (Winterthur 1315, Januar 5., Herzog Leopold von Österreich verpfändet dem Ritter Jakob von Frauenfeld für geleistete Dienste für 35 Mark «des Grafen Wiingarten» zu Frauenfeld; Orig. Kathol. Pfarrarchiv Frauenfeld. — Konstanz 1315, April 14., König Friedrich bestätigt den Bürgern von Dießenhofen auf Begehren die von seinem Vater, König Albrecht, und seinem Großvater, König Rudolf, erlassenen Freiheitsbriefe. Orig. Bürgerarchiv Dießenhofen). Auch das Original der verschollenen herzoglichen Urkunde vom 30. April 1316, aus dem kathol. Pfarrarchiv Tänikon (Reg. Habsb. Nr. 441), wird im 4. Bd. des Thurgauischen Urkundenbuches zum Abdruck gelangen.

Städte, der letzten starken Gegner Österreichs in unseren Landen, ins habsburgische Lager, isolierte die Waldstätte und veranlaßte sie zu mächtigen Verteidigungsmaßnahmen. Die letzte zu diesem Zwecke erfolgte Veräußerung von Allmendland (Oechsli, Reg. 633) erfolgte am Tag nach der Schlacht von Mühldorf (Reg. Habsb. 1223). Die Nachricht von diesem Siege Ludwig des Bayern bewirkte am 6. Oktober 1322 die Erneuerung des Waffenstillstandes zwischen der Herrschaft und den Waldstätten.

Die schweizergeschichtliche Bedeutung des monumentalen Quellenwerks liegt u. a. darin, daß die Entwicklung der eidgenössischen Orte, die ja nur zu leicht überwiegend vom schweizerischen Standorte aus gesehen wird, künftighin eindrucksvoll auch in habsburgischer Perspektive sichtbar wird. Es ist dringend zu wünschen, daß die verdienstvolle Publikation in absehbarer Zeit auch in jene bedeutsamen Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts fortgesetzt wird, die in Koppis mit dem Jahr 1334 schließender Stoffsammlung nicht mehr zur Bewältigung gelangt sind.

Zürich.

Karl Meyer.

ALFRED STERN. *Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871*. Neunter Band (Dritte Abteilung, Dritter Band), Stuttgart und Berlin 1923, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Ein Standardwerk über moderne Geschichte ist abgeschlossen. Der zehnte und letzte Band von Alfred Sterns *Geschichte Europas* liegt vor, und der Rezensent ist arg im Rückstand, indem er noch den neunten zu besprechen hat.

Wie der achte, so beginnt auch dieser Band mit der inneren Geschichte Frankreichs, diesmal von 1860—1864. Daran schließt sich die innere Geschichte Italiens im gleichen Zeitraum. Abschließende Betrachtung erfahren Rußland mit dem polnischen Aufstand von 1863 und der darauffolgenden Reaktion im ganzen Reiche, die Staaten der Balkanhalbinsel und sogar England, dessen Entwicklung in diesem Band, ungleich dem vorangegangenen, im Zusammenhang gelesen werden kann. Damit sind alle peripherischen Vorgänge abgetan, und die weitere Darstellung erscheint umso eindrucksvoller durch ihre Konzentration auf die Einigung Italiens und Deutschlands, deren Zusammenhang mit der spanischen Revolution nicht gelöst wurde, und auf die innere Geschichte Österreichs und Frankreichs. Der vorliegende Band führt die Schilderung — mit einem Seitenblick auf die nordischen Staaten — bis zum Wiener Frieden von 1866 und überläßt seinem Nachfolger die Auseinandersetzung mit einer Fülle ungelöster Probleme. Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland ist entschieden, trotzdem aber ruht der Friede auf unsicherer Basis; das der Einigung zustrebende Deutschland muß auf das Mißtrauen des napoleonischen Frankreich stoßen.

Abermals ein Aufbau, dem zwingende Logik eindrucksvolle Selbstverständlichkeit verleiht. Alles hat seinen richtigen Ort — schmerzlich empfindet man immerhin, daß die innere Entwicklung Italiens nicht in einem Zug bis zum Ausbruch des Krieges von 1866 geführt wird, was sicher eher vereinfachend als störend gewirkt hätte.

Den Höhepunkt des Werkes bildet die Darstellung des preußisch-italienisch-österreichischen Krieges mit ihrer kritischen Benützung der Werke Sybels und Friedjungs. Diese vergleicht der Verfasser mit Olliviers Denkwürdigkeiten und den Origines Diplomatiques. Deren Kenntnis und die Ausbeutung des Wiener Archivs ermöglichten dem Verfasser die völlige Aufhellung der Vorgeschichte des französisch-österreichischen Geheimvertrages vom 12. Juni 1866, deren Einzelheiten Sybel und Friedjung dunkel bleiben mußten, sodaß namentlich letzterer, auch in bezug auf die Vorgänge in Paris nach der Schlacht bei Königgrätz, eine starke Korrektur erfährt. So entsteht ein fesselndes Bild der politischen Vorgänge, und eine großzügige, fast skizzenhafte Schilderung des preußischen Einmarsches in Böhmen geht in die eindringlich sich steigernde Erzählung von der entscheidenden Operation über. Lebendig, in markanten Zügen spielt sich die Schlacht bei Königgrätz vor dem geistigen Auge des Lesers ab.

Nicht minder interessant, weil ebenso objektiv wie sorgfältig, weiß der Verfasser zu erzählen, mit welchen Schwierigkeiten die geistige Eingliederung Neapels und Siziliens in das neue italienische Königreich verbunden war, weiß er die Persönlichkeiten Disraelis und Gladstones einander gegenüberzustellen (S. 251) und Bismarck zu charakterisieren (S. 283—287).

Dagegen darf man sich wundern, daß auf die Niederringung Hannovers so viel Raum verschwendet wird (S. 494—503), womit sie eigentlich als wichtiger erscheint als die Betrachtung der Ereignisse in Italien bis zur Schlacht bei Custoza.

Seine strenge Objektivität verläßt den Verfasser nur selten, so S. 567, wo er vom französischen Kompensationsplan von 1866 redet: « Sein geistiger Urheber war Rouher, der Rivale Drouyn de Lhuys', der hinter seinem Rücken im Einverständnis mit dem Kaiser den sauberen Plan ausgeheckt hatte ». Überdies wäre der Verweis auf offenbare Kriegspublikationen, deren Verfasser ausgesprochene politische Tendenzen verfolgen, besser unterblieben (I. M. Mintschew, Serbien und die bulgarische nationale Bewegung, Bern 1917; Kanitz, Das Königreich Serbien und das Serbenvolk, Leipzig 1914; beide zitiert Fußnoten 1 und 3 S. 215; M. J. Bonn, Irland und die irische Frage, 1918).

Ungenau ausgedrückt ist es, wenn der Verfasser S. 100 den Priester vor dem sterbenden Cavour mit dem « Sakrament des heiligen Öles » erscheinen läßt, oder wenn er S. 22 vom « Prinzen » Latour d'Auvergne spricht, statt vom Fürsten. S. 70 unterläuft ein Irrtum: « Dafür ließ er es zu, daß Cavours Freund Filippo Cordova, den Mordini aus Neapel (soll heißen « Sizilien ») vertrieben hatte, auch in Neapel nicht weilen durfte ».

S. 119 etc. soll man statt « Paterno » wohl « Paternò » lesen. Behörden, Vereinen, auch Schiffen läßt man in geschichtlichen Darstellungen besser die Bezeichnungen in ihrer eigenen Sprache, statt diese zu übersetzen, wie « Befreiungsgesellschaft » S. 118, « Lombardei » (neben « Piemonte »!) S. 45.

Zu Lasten des Setzers fallen folgende Versehen: « Suchosanet bedeutete i h n » (statt i h m) S. 145; « Bismarck some secret pages of his history » S. 305, Fußnote 2; « Ludwig Franz II., Großherzog von Mecklenburg-Schwerin » (statt Friedrich Franz II. S. 323, Anmerkung 1; « Legnano » (statt « Legnago ») S. 504. Aus gleichen Gründen verlegte sich die Neujahrsansprache Napoleons III. an den österreichischen Botschafter Baron Hübner ins Jahr 1849 (statt 1859) S. 474 und die Mission des Grafen Arese zur Wahrnehmung der Interessen der « neuen Turiner Regierung », d. h. des Ministeriums Farini, am Hofe Napoleons III. ins Jahr 1836 (statt 1863) S. 123.

Doch vermögen solche Kleinigkeiten nicht im geringsten den Genuß eines Werkes zu schmälern, das wie dieses aus einem Guß ist, vom ersten bis zum neunten Band. Wer das Buch in die Hand nimmt, legt es erst beiseite, wenn er es fertig gelesen hat. Auf geschichtsphilosophische Betrachtungen verzichtet der Verfasser; immer führt er den Leser gleich in *medias res*. Ernst hat er sich mit dem Problem auseinandergesetzt, die Hauptfäden der Entwicklung genau festzustellen und sie zu gesonderter Betrachtung auseinanderzuhalten. Eine Wertung der Ereignisse wird nicht versucht, weil der Verfasser streng objektiv bleiben will, und wer könnte solche Wertungen unternehmen, ohne sich dabei auf seinen eigenen politischen Standpunkt zu stellen? Die Zeit hat ihr Endurteil noch nicht gesprochen über das, was vor sechzig Jahren geschah. Viel zu sehr ist alles in Bewegung.

Voll Interesse nimmt man den abschließenden Band in die Hand. Damit wird sich auch eine Beurteilung des gesamten Werkes verbinden müssen.

Zürich.

Otto Weiß.

Das Bürgerhaus in der Schweiz, herausgegeben vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein. Zürich, Art. Institut Orell Füssli.

11. Band: *Das Bürgerhaus im Kanton Bern*, II. Teil. LXXII Seiten Text von Prof. Dr. Heinrich Türler, Bundesarchivar in Bern und Architekt E. J. Propper in Biel. 134 Tafeln Abbildungen. Zürich 1922.
13. Band: *Das Bürgerhaus im Kanton Aargau*. LVIII Seiten Text von K. Ramseyer und Architekt Th. Gränicher. 125 Tafeln Abbildungen. Zürich 1924.
12. Band: *Das Bürgerhaus im Kanton Graubünden*, I. Teil, Südliche Tal-schaften. LVIII Seiten Text von Erwin Poeschel. 135 Tafeln Abbildungen. Zürich 1923.

14. Band: *Das Bürgerhaus im Kanton Graubünden*, II. Teil. Nördliche Tal-schaften. LIII Seiten Text von Erwin Poeschel. 113 Tafeln Ab-bildungen. Zürich 1924.

Ein Teil dieses prächtigen Unternehmens konnte vor drei Jahren an dieser Stelle angezeigt werden (diese Zeitschrift 1922, S. 367 ff.) und schon liegen weitere Bände des «Bürgerhauses» in der gleichen vorzüg-lichen Ausstattung vor. Die von Bundesarchivar T ü r l e r und Architekt P r o p p e r bearbeitete Einleitung zum Berner Band darf als ein Muster einer kulturhistorischen Darstellung betrachtet werden. Mit eindringender Kenntnis der Topographie, der politischen Geschichte und der künstlerischen Entwicklung Berns ist hier die Vergangenheit unmittelbar zum Leben er-weckt. Das allmähliche Werden des heutigen Bern ist in Wort und Bild veranschaulicht und es tritt dabei wieder einmal mit aller Deutlichkeit der eigentümliche Charakter des mittelalterlichen Bürgerrechtes hervor, das an das Vorhandensein von Grundbesitz gebunden war. So erklärt sich die starke Zerstückelung der Bauparzellen, die dem städtischen Rat einen Re-greß ermöglichten, wenn der Bürger seinen Pflichten nicht nachkam. An gotischen Bauten und an Werken der Renaissance ist Bern verhältnismäßig arm, um so reicher dafür an Denkmälern des unter französischem Einfluß stehenden Barock. Die in diesen Band aufgenommenen b e r n i s c h e n L a n d s i t z e aus der näheren Umgebung der Stadt umfassen die Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert und geben ein aufschlußreiches Bild der Wohnkultur im Laufe der Jahrhunderte. Hatte der Kanton Bern in seiner Hauptstadt ein Zentrum der baulichen Entwicklung, so besaß der Aargau in seinen kleinen Städten eine ganze Reihe solcher Zentren. Der Heraus-geber, Architekt R a m s e y e r, behandelt zunächst die ehemals bernischen Bezirke, dann das Freiamt, die alte Grafschaft Baden und schließlich das bis 1803 vorderösterreichische Fricktal. Die Tatsache, daß der Aargau in früherer Zeit politisch zersplittert war, kommt naturgemäß in den Bau-formen zum Ausdruck. Einen besonderen Gebäudetypus zeigen die Messe-häuser des alten Marktfleckens Zurzach: das Hauptgebäude liegt an der Straße, dann folgt ein von Laubengängen eingefasster Hof und schließlich ein Hintergebäude.

Eine abgerundete Kulturgeschichte eines Schweizerkantons bietet Erwin P o e s c h e l in den von ihm bearbeiteten zwei Bänden über Graubünden. Was er in der Einleitung über wirtschaftliche und gesellschaftliche Zu-stände Rhätens vorbringt, verrät im Verein mit der genauen Kenntnis auch der älteren Literatur den sicheren, geschmackvollen Kenner. Besonders dankenswert ist es, daß hier an einem leicht zugänglichen Orte die Er-gebnisse der bündnerischen Häuserforschung zusammengefaßt sind. Durch-geht man die beiden reichen Bündner Bände, so versteht man den Enthusias-mus eines Reisenden, der sich vor etwa hundert Jahren zu dem Aus-spruch hinreißen ließ, «daß ein solches Schauspiel — solche Paläste in hohem Gebirge — Europa wohl schwerlich zweimal darbiete». — Das

schöne Werk des «Bürgerhauses» weiter zu empfehlen, ist wohl überflüssig; es ist ein Spiegel schweizerischer Kultur im besten Sinne des Wortes.

Zürich.

Anton Largiadèr.

Mitteilung.

Die theologische Fakultät der Universität Basel plant als Festgabe für das Basler Reformationsjubiläum von 1929 eine vollständige Edition der

Briefe und Akten zum Leben Oekolampads.

Sie richtet an Archive, Bibliotheken und Private, die in der Lage sind, Beiträge zu dem geplanten Werke zu liefern, folgende Fragen:

1. Befinden sich auf Ihrer Bibliothek oder Ihrem Archiv handschriftliche Briefe in Original oder Abschrift, die von Oekolampad oder an ihn geschrieben sind? Und wenn ja, welches sind diese Briefe? (Absender, Adressat, Datum.)
2. Befinden sich bei Ihnen irgendwelche Urkunden, Akten (Ernennungen, Empfehlungen, Verhandlungen über Stellenbesetzung, Ämterbücher, kirchliche Register, Beschwerden, Gerichtsverhandlungen, Erlasse, Missiven, amtliche Erhebungen, Rechnungen, Zinsbücher, Inventare u. s. w.), Briefe und zeitgenössische Berichte, die auf die Person oder das Lebenswerk Oekolampads Bezug haben? Und wenn ja, was für welche?
3. Besitzen Sie Manuskripte Oekolampads (in Original oder Abschrift), wie etwa Väterübersetzungen, Predigten, Vorlesungen u. s. w., oder Nachschriften dieser beiden letzten Kategorien? Und wenn ja, was für welche?
4. Besitzen Sie Dokumente über Oekolampad, wie sie sub 1—3 genannt sind, gedruckt in seltenen Drucken des 16. Jahrhunderts oder in abgelegenen und lokalen Publikationen der neueren Zeit? Und wenn ja, welches sind diese Drucke und Publikationen?

Ihre gütige Antwort bitten wir zu richten an Herrn Prof. Lic. theol. Ernst Staehelin, Peter-Rot-Straße 16, Basel.
